

21 M 6320/98
21 M 4396/09



Amtsgericht Kiel

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

1.

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

2.

- Gläubigerin -

Bevollmächtigter:

gegen

Kiel

- Schuldner -

Drittschuldnerin: Förde Sparkasse,
Kontonummer:

wird die Zwangsvollstreckung aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen des Amtsgerichts Kiel vom 23.11.1998 und 25.09.2009 auf Antrag des Schuldners vom 03.05.2017 gemäß § 850k Abs. 4 ZPO hinsichtlich des am 30.03.2017 gutgeschriebenen Betrages in Höhe von 3.949,49 € aufgehoben.

Dieser Beschluss wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Die einstweilige Einstellung vom 05.05.2017 wird mit der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Gründe:

Der Antrag des Schuldners vom 03.05.2017 ist zulässig und begründet.

Der Schuldner führt bei der Drittschuldnerin das o. g. Konto als Pfändungsschutzkonto. Am 30.03.2017 wurde dem Konto durch die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 01.06.2014 bis zum 31.03.2017 in Höhe von restlich 3.949,49 Euro gutgeschrieben. Der monatliche Zahlbetrag beträgt insoweit 287,63 €. Dabei handelt es sich um unpfändbares Einkommen des Schuldners, da Nachzahlungen bei dem Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind, für den sie geleistet werden, vgl. Stöber, Forderungspfändung, 16. Auflage, Rn. 1042.

Die angehörte Gläubigerin zu 1. hat die Zurückweisung des Antrags beantragt. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses war daher von seiner Rechtskraft abhängig zu machen.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung zulässig. Die Beschwerde ist bei dem hiesigen Gericht (Amtsgericht Kiel, Deliusstraße 22, 24114 Kiel) oder beim Landgericht Kiel (Schützenwall 31-35, 24114 Kiel) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kiel, 19.05.2017
Amtsgericht, Abt. 21

Rechtspfleger

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

